

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 13. Juni 2006

Nr. 2006/1132

KR.Nr. I 038/2006 (BJD)

### **Interpellation Remo Ankli (FdP, Beinwil): Verantwortung für die Sicherheit der Kantonsstrassen durch oder entlang von Waldpartien (22.03.2006)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Interpellationstext**

Über 40 Prozent der Fläche des Kantons Solothurn ist mit Wald bewachsen. Weite Strecken des Kantonsstrassennetzes führen durch oder entlang von Waldpartien; allein im Schwarzbubenland handelt es sich um rund 30 Kilometer. Die Holznutzung entlang von Verkehrsanlagen, insbesondere von Kantonsstrassen ist wegen besonderer Holzschlags- und Abtransportbedingungen (zwei Stichworte: erhöhte Sicherheitsanforderungen und Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses) besonders kostenintensiv und damit unwirtschaftlich. Aus diesem Grund werden solche Waldstücke von den Waldbesitzern (oft Bürgergemeinden) nicht mehr bewirtschaftet, was wiederum zur Folge hat, dass der Wald entlang von Kantonsstrassen besonders dicht, überaltert und instabil ist. Dieser Zustand stellt ein zunehmendes Sicherheitsrisiko für die Benutzer der Kantonsstrassen dar, indem geschwächte Bäume bei Sturm oder Schneedruck auf die Strasse stürzen können. Um die Verkehrssicherheit und die dauernde Offenhaltung der Kantonsstrassen zu gewährleisten, scheint deshalb eine Klärung der Verantwortlichkeiten zwischen Werk- und Waldeigentümern notwendig.

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das Sicherheitsrisiko von umstürzenden Bäumen oder Dürreständen, das durch kaum oder wenig bewirtschaftete Waldgebiete entlang von Kantonsstrassen entsteht?
2. Wie wird regelmässig sichergestellt, dass die für die Verkehrssicherheit notwendigen Holzschläge unternommen werden?
3. Gibt es Regelungen, die den Perimeter definieren, innerhalb dessen der Kanton als Werkeigentümer kostenpflichtig wird?
4. Trägt der Kanton als Werkeigentümer der Kantonsstrasse die Kosten für sicherheitsrelevante Holzschläge?
5. Wer übernimmt bei normalen, nicht sicherheitsbedingten Holzschlägen die Mehraufwendungen, die den Waldeigentümern durch die besonderen Umstände der Waldbewirtschaftung entlang von Kantonsstrassen (längere Rückedistanzen, erschwerte Holzlagerung, Verkehrs- und Arbeitssicherheit, Verkehrsregelung, Reinigungen etc.) entstehen?
6. Kommt es vor, und wenn ja, wie häufig, dass Waldeigentümer, die zu sicherheitsbedingten Eingriffen in ihrem Wald entlang von Kantonsstrasse angehalten werden, ihr unrentables

Eigentum nach Art. 664 Abs. 1 Zivilgesetzbuch (ZGB) für herrenlos erklären, womit dann der Kanton zum Eigentümer dieses Waldes würde?

## 2. Begründung (Vorstosstext)

## 3. Stellungnahme des Regierungsrates

### 3.1 Allgemeines

Auf Verlangen des kantonalen Bürgergemeinden- und Waldeigentümergebietes (BWSO) fand Anfang April 2006 eine Aussprache mit den zuständigen Stellen des Kantons statt, um die Verantwortlichkeit für Sicherheit und Betrieb der Kantonsstrassen im Zusammenhang mit angrenzendem Wald zu klären. Das Gespräch hat in den grundsätzlichen Punkten zu einer Einigung geführt. Es konnte Folgendes festgehalten werden:

- = Für die Öffnung und Wiederherstellung der Kantonsstrassen nach ausserordentlichen Naturereignissen ist der Kanton zuständig und trägt als Werkeigentümer die daraus entstehenden Kosten.
- = Für die vorsorgliche Beseitigung instabiler Bäume und Baumgruppen, die im Bereich von Wald eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen, sollen künftig nicht mehr ausschliesslich die Waldeigentümer sondern der Kanton verantwortlich sein. Dieser soll im Wesentlichen auch die entsprechenden Kosten insbesondere dort tragen, wo der Wald nicht mehr bewirtschaftet wird.

Um eine kantonsweite Übersicht der dafür notwendigen Massnahmen zu erhalten, wird das Kantonsforstamt in Zusammenarbeit mit den Kreisbauämtern die entsprechenden Daten umgehend erheben und gestützt auf die Dringlichkeiten Kostenschätzungen vornehmen. Es ist unbestritten, dass zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf Kantonsstrassen entlang oder durch Wälder vorsorgliche Massnahmen unumgänglich sind. Es ist damit zu rechnen, dass dafür zusätzliche Finanzmittel angefordert werden müssen.

### 3.2 Zu Frage 1

Die Verschlechterung der Rahmenbedingung für eine wirtschaftliche Holznutzung führte generell dazu, dass je länger je mehr nur noch kostendeckende Holzschläge durchgeführt werden. Insbesondere dort, wo die Topografie oder die Nähe zu einer Strasse die Holzernte verteuert, überaltern die Waldbestände. Sie können zu Instabilität neigen und so zu einer Gefährdung des Strassenverkehrs führen.

### 3.3 Zu Frage 2

Die Sicherheit für den Betrieb der Kantonsstrassen liegt in der Verantwortung des Amtes für Verkehr- und Tiefbau. Der zuständige Strasseninspektor überprüft diese regelmässig und veranlasst, gemeinsam mit dem Revierförster, die für die Sicherheit des Strassenverkehrs zu treffenden Massnahmen.

Diese Überprüfungen haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, da die Waldeigentümer je länger je weniger aus wirtschaftlichem Interesse selber für stabile Waldbestände in Strassennähe sorgen.

#### 3.4 Zu Frage 3

Analog seiner Pflicht gegen Steinschlag in felsigen Gebieten vorzusorgen, übernimmt der Werkeigentümer die Kosten für Sicherheitsschläge in nicht bewirtschafteten Wäldern. Dort, wo die Gefahr für die Strasse eine Folge von Benutzung, Bewirtschaftung oder Veränderung des Grundeigentums am Wald ist, oder bei Verschulden, kann eine Haftung und somit Kostenpflicht des Waldeigentümers in Frage kommen.

Zusammen mit Vertretern der Waldeigentümer werden, im Rahmen der vorgesehenen Abklärungen, Kriterien entwickelt, die den Perimeter definieren, innerhalb dessen der Kanton als Werkeigentümer grundsätzlich in jedem Fall kostenpflichtig wird.

#### 3.5 Zu Frage 4

Der Kanton als Werkeigentümer übernimmt jeweils die Kosten für die Behebung von Schäden, welche durch Extremereignisse (z.B. Nassschneeschäden vom 4./5. März 2006) verursacht werden. Wie bereits unter Ziffer 3.4 erwähnt, gilt dies auch für sicherheitsrelevante Holzschläge in nicht bewirtschafteten Wäldern.

#### 3.6 Zu Frage 5

Der Waldeigentümer übernimmt die Mehraufwendungen. Dem Kanton als Werkeigentümer fehlt die Rechtsgrundlage, um sich an den Mehraufwendungen von solchen Holzschlägen finanziell zu beteiligen.

Da jedoch auch in diesem Fall der Holzschlag eine Erhöhung der Verkehrssicherheit zur Folge hat, wird im Rahmen der örtlich guten Zusammenarbeit mit den Forstbetrieben, die Verkehrsregelung und die Strassenreinigung durch das Personal des Kreisbauamts sichergestellt.

#### 3.7 Zu Frage 6

Dieser Fall trat ein einziges Mal im Januar dieses Jahres in der Gemeinde Bärschwil ein. Eine Privatwaldeigentümerin gab das Eigentum an ihrem Grundstück auf. Es fiel an den Staat.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kreisbauamt I, Lanfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach

Volkswirtschaftsdepartement

Kantonsforstamt

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat